

Anordnung

der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates Oberkirch ins Ressort "Bau und Umwelt" für den Rest der Amtsdauer 2024 bis 2028

Der Gemeinderat Oberkirch beschliesst infolge Demission der Gemeinderätin Ladina Aregger per 31. August 2025, gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1988 und Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 28. September 2025, findet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl**, in der Gemeinde Oberkirch die Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates Oberkirch ins Ressort "Bau und Umwelt", für den Rest der Amtsdauer 2024 – 2028 statt.

Wahlverfahren

2. Die Ersatzwahl eines Gemeinderatsmitglieds hat im Urnenverfahren zu erfolgen (§ 18 Abs. 2 und 3 StRG sowie Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung).
3. Für die Ersatzwahl ist die stille Wahl zulässig (§ 87 Abs. 1 StRG)

Wahlvorschläge

4. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am **Montag, 11. August 2025, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.
5. Jeder Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Oberkirch zu unterzeichnen.
6. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie auch für die Unterzeichnenden folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, PLZ/Wohnort/Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Heimatort, das Geschlecht und der Beruf anzugeben.
7. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Stille Wahl

8. Wird für die Ersatzwahl nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, so ist diese oder dieser, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt und es wird keine Urnenwahl durchgeführt. Der Gemeinderat stellt das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll fest und gibt es sofort öffentlich bekannt.

Urnenwahl

9. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
10. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge spätestens am 11. August 2025 um 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.
11. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die amtlichen Kandidatenlisten beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens 5. September 2025 zugestellt.
12. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Oberkirch können bei der Gemeindeverwaltung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellungen haben bis spätestens am 11. August 2025 um 12.00 Uhr zu erfolgen.
13. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Inhalt und Beschaffenheit müssen den Vorschriften von § 32 ff. des Stimmrechtsgesetzes entsprechen. Es gelten folgende Anforderungen:

Format A6 148 x 105 mm, Papierqualität Navigator Presentation, 100 g/m², Farbe hochweiss

Stimmberechtigung und Stimmregister

14. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. September 2025 in Oberkirch ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.
15. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer oder bei der Stimmregisterführerin durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen. Am 23. September 2025, 18.00 Uhr, wird das Stimmregister abgeschlossen.
16. Entspricht der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Dieser hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

Urnenzeiten / Urnenlokal

17. Das Urnenbüro befindet sich in der Gemeindeverwaltung und ist am Sonntag, 28. September 2025, von 09.30 Uhr bis 10.00 Uhr, geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

18. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
19. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen.

Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post (rechtzeitige Postaufgabe beachten), beim Briefkasten der Gemeindeverwaltung, am Schalter der Gemeindeverwaltung oder durch Übergabe an das Urnenbüro am Sonntag, 28. September 2025, von 09.30 Uhr bis 10.00 Uhr. Die letzte Leerung des Briefkastens bei der Gemeindeverwaltung erfolgt um 10.00 Uhr.

Ermittlung und Bekanntmachungen der Ergebnisse

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung nach § 21 StRG öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).

Stille Nachwahl / Zweiter Wahlgang

21. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen.
22. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden (§ 90 Abs. 1 StRG).
23. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet, unter Vorbehalt einer stillen Nachwahl, am Sonntag, 30. November 2025, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Oktober 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten und der Vertreterinnen bzw. der Vertreter des Wahlvorschlages.

Strafbare Praktiken

24. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Bekanntmachung

25. Dieser Beschluss wird im offiziellen Anschlagkasten und auf der Website der Gemeinde Oberkirch öffentlich bekannt gemacht.

Beschwerden

26. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Wahltag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Wahltag.

Oberkirch, 5. Juni 2025

CMI-Laufnr. 2025-226



GEMEINDERAT OBERKIRCH

Raphael Kottmann
Gemeindepräsident

Markus Inauen
Gemeindeschreiber

Verteiler:

- Anschlagkasten
- Website
- Ortsparteien (Die Mitte Oberkirch / FDP Oberkirch / SVP Oberkirch / Nachhaltiges Oberkirch)
- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern